

vollständiger Name und Anschrift + E-Mail

Das ausgefüllte Formular bitte senden an:

**HEG Heidelberg
Energiegenossenschaft eG
c/o PH-Heidelberg
Postfach 10 42 40
69032 Heidelberg**

Kontakt:

info@hd-eeg.de
www.hd-eeg.de

Tel.: 06221 – 477 360
Fax: 06221 – 726 9548

Ich beteilige mich an der Finanzierung des Projektes *Solar University* der HEG Heidelberg Energiegenossenschaft eG mit _____ Jubiläumspaketen zu je **625 €**, Gesamtsumme in Worten: _____ €. Hiermit werde ich Mitglied der HEG Heidelberg Energiegenossenschaft eG. Außerdem habe ich die Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft und die Bedingungen des Darlehensvertrages zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Hiermit willige ich ein, dass die Genossenschaft, für das im Folgenden angegebene Konto das Lastschriftverfahren für die zu leistenden Genossenschaftsanteile und die Darlehen in einer Gesamthöhe von _____ € durchführen darf.

Konto-InhaberIn: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Ich beauftrage die Genossenschaft gleichzeitig die mir aus künftigen Dividendenabrechnungen zustehenden Ansprüche dem vorgenannten Konto gut zu schreiben.

Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft und zum Darlehensvertrag:

- Durch die Zeichnung eines Jubiläumspakets erwerben Sie eine Unternehmensbeteiligung an der HEG und werden somit Mitglied der HEG Heidelberg Energiegenossenschaft eG. Die Satzung der HEG steht online unter www.hd-eeg.de/content/Material oder auf Nachfrage zur Verfügung.
- Die Jubiläumspakete teilen sich auf in 525 € nachrangiges Darlehen und 100 € Genossenschaftsbeteiligung. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit über 15 Jahre (s. Rückseite), alle erworbenen Geschäftsanteile haben eine zweijährige Kündigungsfrist zum Ende des Jahres. Informationen zu Zinsen und Rückzahlungen können Sie auch der Projektbroschüre entnehmen.
- Die angegebene E-Mailadresse wird von der HEG nicht an Dritte weiter gegeben. Die Angabe Ihrer E-Mailadresse ist notwendig, da Sie darüber wichtige Informationen und Einladungen der HEG erhalten.
- Minderjährige können nur mit Einverständniserklärung Ihrer Eltern Mitglied der HEG werden.

Erläuterung des § 6 des Darlehensvertrages: Was bedeutet Nachrangigkeit?

Bei diesem Geschäft handelt es sich prinzipiell um ein Bankgeschäft, wenn nicht bestimmte Randbedingungen erfüllt sind. Bankgeschäfte dürfen nach dem Bankengesetz nur Banken tätigen. Wenn der Kredit allerdings im Bagatellrahmen liegt (trifft hier nicht zu), oder aber nachrangig vergeben wird, d.h. dass der Kreditgeber mit seinen Forderungen hinter die anderer Gläubiger zurücktritt, ist ein solches Geschäft zulässig. Die Darlehen stellen eine Ergänzung zur Beteiligung in Form von Genossenschaftsanteilen dar. Im Gegensatz zu diesen haben sie eine feste Laufzeit und eine festgeschriebene Verzinsung. Die Darlehen werden zwar projektgebunden investiert, da jedoch mehrere Projekte von der gleichen Gesellschaft (HEG) verwaltet werden, müssten eventuelle Bankdarlehen zukünftiger Projekte beim Schuldendienst vorrangig berücksichtigt werden. Die Finanzierungsstruktur wird vom Vorstand jedoch vorsichtig kalkuliert, sodass der Ausfall des Schuldendienstes der nachrangigen Darlehen aufgrund mangelnder Liquidität extrem unwahrscheinlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift Neumitglied / Darlehensgeber

Urschrift für die Genossenschaft

Darlehensvertrag

zwischen den umseitig genannten Partnern:

HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG, im Folgenden Darlehensnehmerin genannt und dem umseitig genannten Mitglied, im Folgenden Darlehensgeber genannt.

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung einer Solaranlage auf den Dächern der Universität Heidelberg zur Stromerzeugung durch die Nutzung der Solarenergie.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Zahlungseingang der Darlehenssumme gemäß § 4 erfolgt ist und die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber über den Abschluss aller für Betrieb und Anschaffung der Anlage relevanten Verträge informiert hat. Die Darlehensnehmerin unterrichtet den Darlehensgeber über den Termin des Bankeinzuges.

Die Wirksamkeit des Vertrages gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn die Unterrichtung nicht innerhalb von einem Jahr nach der Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt ist.

§ 3 Vertragslaufzeit & Verzinsung

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Der Zinssatz ist für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrags auf 4 % p.a. festgelegt. Die Zinsen werden spätestens zum ersten März des Folgejahres fällig. Verzinst wird der Darlehensrestbetrag.

§ 4 Darlehenssumme und Einzug

Die Darlehenssumme beträgt ein Vielfaches von 525 EUR. Die Darlehenssumme wird nach Wirksamwerden dieses Darlehensvertrages vom zuvor genannten Konto eingezogen.

§ 5 Tilgung

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen.

Die Tilgung erfolgt ab dem dritten Jahr der Vertragslaufzeit mit einem Eingangstilgungssatz von 6,01 %. Danach berechnet sich die Tilgung aus der Differenz zwischen 10,01 % der ursprünglichen Darlehenssumme und der auf den Restbetrag zu zahlenden Zinsen (Annuitätendarlehen).

Diese sind immer spätestens zum ersten März des Folgejahres fällig. Verzögert erfolgte Tilgungszahlungen sind mit 4,5 % p.a. zu verzinsen. (Vgl. § 3)

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das zuvor genannte Konto zu überweisen.

Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige Verbindung zu benennen. Bis zur Nennung der gültigen Bankverbindung werden die Gelder unverzinslich von der Darlehensnehmerin vorgehalten.

§ 6 Nachrangigkeit

6.1 Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenz-

verfahrens der Darlehensnehmerin herbeiführen werden.

6.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Darlehensnehmerin wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen aller nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

6.3 Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit der Darlehensnehmerin vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beiträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

§ 7 Unterrichtung des Darlehensgebers durch die Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber einmal jährlich über die von ihr erwirtschafteten Einspeisevergütungen der in § 1 genannten Photovoltaikanlage zu unterrichten und ihm die Höhe des Restdarlehens mitzuteilen. Diese Benachrichtigung soll, sofern vorhanden, an die oben genannte E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 8 Kündigung

8.1 Vorzeitige Kündigung

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird. Auch die Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für den Darlehensgeber vorschlagen. Die der Darlehensnehmerin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Darlehensgeber zu tragen.

8.2 Wirksamkeit der vorzeitigen Kündigung

Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterzeichnet und die Einzahlung des Darlehensrestbetrags durch den neuen Darlehensgeber auf das Konto der Darlehensnehmerin erfolgt ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Darlehensnehmerin sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des von dem Darlehensgeber unterschriebenen Vertrages eine von ihr unterschriebene Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, welche dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Geist dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt ab der Absendung Ihres unterschriebenen Darlehensvertrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die umseitig genannte Adresse der HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Mitgliedschaft / Beteiligung zugelassen am:

Unterschrift Darlehensnehmerin (Vorstände der eG):